

Hägl Conventualn Des Lobwirdigen Gottshauß und Closters Rodt deren Sellen got der Allmechtig ein frehliche Auferstehung Verleichen wölle. Amen. Ist 2 Jar Capolon Albie gewösen. haben ime Den Gottsdienst gehalten wir einer Convent Frauen. Ligt auch in Unser khirchen An der Abseitten Zwischen St. Benedicti und St. Anna Althar Begraben.

Den 6. 10briß haben wir Zu unsers Gottshauß Richter Angenomben Den wol Edlen und gestrengen herrn Hanß Paulus von Stauding. Gott göb gnadt das er in den Nutz des Gottshauß Alles gethreulich Verricht.

In disem Jar haben wir den Früe möß Althar bey dem Prödig Stuel ganz von Neuem machen Lasen. Das hältumb haben wir von den khötten Perl Cleinatern¹⁾ und guldn Rossen Züren Lasen. wölches von der wollgebornen frauen frauen Sibila Aurerin gebörner Freyin von Donersperg Selliger gedechtnus herein khomben. Iren drey Frauen Dochtern. Den Dischler und Maller haben wir von dem Örbtheil so uns von Unserm Lieben herrn Brudern Selliger Zu gefallen. Als dem wol edlen gestrengen herrn herrn hanß Reinhardt Haidenpuecher von khauffring. Alles bezalt wie auch das Drath, Silber goldt Seyden und Adlas. Dises Alles Beschechen Zu ehr der hl. 14 Nothelfer.

(Fortsetzung folgt im nächsten Hefte.)

Ein neuer Text der Afralegende.

Von Dr. B. Sepp, Regensburg.

P. Gottfried Vielhaber, Prämonstratenser in Stift Schlägl, beschreibt im 26. Bd. der *Analecta Bollandiana* S. 33 f. eine Wiener Handschrift (cod. Caes. Vindobon. lat. 420, olim Salisb. 39) saec. VIII/IX, welche nicht weniger als 35 Legendentexte enthält, seltsamerweise aber von Krusch ganz unbeachtet gelassen wurde.²⁾

¹⁾ Kleinodien.

²⁾ Dieses Beispiel lehrt, wie sehr ich im Rechte war, wenn ich Herrn Krusch vor übereilten Schlüssen warnte. Statt mir aber für diesen meinen wohlgemeinten Rat dankbar zu sein, überhäuft er mich mit neuen Schmähungen, s. N. A. 32, 517: „In einem selbständigen Werk „Zur Florians- und Emmeramslegende . . .“ in welchem er (Sepp) nach seiner bekannten Manier (!) haltlose Vermutungen, unlogische Schlüsse, freie Erfindungen und willkürliche Textveränderungen zu einem lieblichen Ganzen vereinigt“ — lauter Beschuldigungen, von deren Grundlosigkeit niemand im Innern mehr überzeugt ist, als Herr Krusch selbst, wie er denn auch in der Tat keinen einzigen Beleg für seine Behauptungen beizubringen vermag. Nebenbei bemerkt verrät es wenig Takt, wenn er sich in einer Sache, in der er nur allzusehr Partei ist, zum Schiedsrichter zwischen mir und Uhlirz aufwirft.

Ihre Bedeutung erhellt aus der Tatsache, daß sie auch die älteste *vita s. Richarii Centulensis* bietet, deren Tenor bisher nur in dem [von Krusch arg unterschätzten]¹⁾ Codex von Avranches 167 saec. XIII vorlag (veröffentlicht durch A. Poncelet *Anal. Boll.* 22. Bd. S. 186 f.), jetzt aber nach den Lesarten des Vindobon. (= V), welche Vielhaber a. a. O. S. 45 f. mitteilt, berichtigt werden muß.²⁾

Leider ließ sich P. Vielhaber verleiten, auch dem Afratexte des Wiener Codex einen höheren Wert beizumessen. Nicht nur behauptet er, daß derselbe die Vorlage für den nahverwandten Text P [= A7a und A7b bei Krusch]³⁾ gebildet habe, sondern er versichert auch ernstlich, daß die Rezension K (= Kruschs Text), von der mehrere Handschriften, wie A1a, A2, B1, bis ins 8. und 9. Jahrhundert zurückreichen, aus V und P kompiliert sei (S. 61 und 63). Aber der Beweis hierfür ist ihm mißlungen. Er hat nämlich bei seiner Argumentation auf S. 63 zwei Möglichkeiten außeracht gelassen:

1. daß P neben V auch K benützte,⁴⁾
2. daß P und V eine gemeinsame Vorlage hatten, welche aus K abgeleitet war.⁵⁾

Damit ist auch seine Schlußfolgerung hinfällig geworden. Ist doch nicht einmal die Annahme ausgeschlossen, daß V direkt aus K geschöpft habe. Denn Vielhabers Behauptung, daß V bessere Lesarten als K aufweise, läßt sich wenigstens durch die von ihm angeführten Stellen von V (s. S. 62) nicht erhärten, da die darin gebrauchten Redewendungen in hohem Grade anstößig sind:

Während Afra in K sagt, sie wolle, weil sie unwürdig sei, Christus ein Opfer darzubringen, sich selbst ihm aufopfern, damit ihr sündenbefleckter Körper durch die Strafe gereinigt werde,⁶⁾

¹⁾ S. meine Bemerkungen im Hagiographischen Jahresbericht für 1903, S. 120 f.

²⁾ Durch diese Varianten wird mancher Verbesserungsvorschlag von Krusch, aber auch mein Emendationsversuch *infantulo* für *in famulo* bestätigt.

³⁾ Auch A3a gehört mit seinem Passionstexte zu dieser Kategorie von Handschriften. Bekanntlich hat Narbey in seinem *Supplément aux Acta SS. t. II p. 365 f.* den (völlig unbrauchbaren) Text von A7b für den authentischen erklärt, ohne von Kruschs Edition auch nur Notiz zu nehmen.(!)

⁴⁾ Daß P nicht aus V allein geflossen sein kann, beweist unter anderem die in P vorkommende Phrase *catomis caedere*, welche in V fehlt, dagegen in K wiederkehrt; über ihre Herkunft und ihre Bedeutung vgl. Du Cange s. v. *catomus*.

⁵⁾ Die Wahrscheinlichkeit spricht für die letztere Annahme, da nur so sich einerseits die enge Verwandtschaft von P mit V und andererseits der auffallende Umstand erklärt, daß bald P bald V dem Texte K nähersteht, je nachdem sie ihre Vorlage mehr oder weniger getreu kopierten.

⁶⁾ Wie Vielhaber diese Rede der Afra als „sehr schwulstig“ bezeichnen konnte, ist mir unerfindlich.

antwortet sie in V dem Richter: wenn Christus sie für würdigerachte (woran erkennt sie dies?), wolle sie ihm [wie einem Götzen!] opfern.

Während der Richter in K äußert, daß eine Buhlerin dem Christengotte fremd sei,¹⁾ sagt er in V zu Afra: „Das Gesetz der Christen ist eurem Gotte (sc. dem heidnischen Gotte der Buhlerinnen, wie Vielhaber erklärend beifügt) fremd“²⁾ — gleich als wenn die römischen Buhlerinnen eine andere Gottheit als der Richter verehrt hätten und der Richter Afra aufgefordert hätte, dieser Gottheit und nicht vielmehr den Göttern des Kapitols zu opfern!

In K bedroht der Richter Afra wiederholt mit der Folter — was ganz natürlich ist, denn man schreiet doch nicht sofort zum äußersten; in V spricht er nur vom „lebendigverbrennen“. Und doch antwortet Afra in V, wie in K, daß sie „diversa tormenta“ bestehen wolle — ein Beweis, daß der Richter im Vorausgehenden von der Folter geredet hatte.

Da der Richter in K (wie in V und P) das Urteil vor unsern Augen fällt, und dasselbe Wort für Wort dem Schreiber in die Feder diktiert, so ist der Ausdruck „dictavit sententiam dicens“ ganz zutreffend; „data sententia dixit“ würde heißen: „nachdem die Sentenz gefällt war, sagte, er“ — was weniger gut paßt, denn die Sentenz bestand ja in den angegebenen Worten.

Der Schluß Vielhabers auf S. 62: „Ergo V fundamentum textuum et P et K est“ ist daher höchst voreilig und durch nichts gerechtfertigt. Ebenso vergeblich ist sein Bemühen, alles dasjenige, was K mehr hat als V, als Interpolation hinzustellen (s. S. 63).

¹⁾ Vielhaber hält dieses Lob der Christen im Munde des heidnischen Richters (mit Krusch) für unmöglich und doch steht es fest, daß die Sitteneinheit der Christen auch von den Heiden anerkannt wurde. Dagegen ist es undenkbar, daß der Richter den in V überlieferten Satz: „te enim talem scenam (lies tam obscenam) tantisque involutam peccatis desideras salvari?“ (Wie? Du verlangst trotz deiner Unkeuschheit und Sündhaftigkeit selig zu werden?) zu Afra gesprochen habe, denn wir können doch nicht annehmen, daß dieser Heide sogar mit der christlichen Heilslehre vertraut gewesen sei. Völlig absurd ist es aber, wenn der Richter gleich darauf in V Afra droht, er werde sie, falls sie nicht opfere, angesichts ihrer Liebhaber als eine öffentliche Buhlerin lebendig verbrennen — gleich als wenn die Römer ihre Buhlerinnen lebendig verbrannt hätten! In K ist nur von einem schimpflichen Auspeitschen die Rede.

²⁾ Daß das Gesetz der Christen dem Heidengotte fremd sei, brauchte doch wahrlich nicht besonders hervorgehoben zu werden; was soll vollends der Zusatz „siquidem meretrix“ (sc. es)? In P lautet der Satz also: „secundum legem christianam aliena es a Deo vestro que meretrix es“ d. h. „nach dem Gesetz der Christen bist du eurem Gotte (sc. dem Christengotte) fremd, da du eine Buhlerin bist“, was doch wenigstens einen vernünftigen Sinn gibt.

Daß das Wörtchen (Afram) hanc in K zur Anknüpfung der passio an die (in den meisten Handschriften unmittelbar vorausgehende) conversio eingeschaltet sei, habe ich längst zugegeben.¹⁾ Nichts berechtigt uns aber, auch den darauffolgenden höchst unklaren Satz: „quam notam habebat facies publica, quod esset lupanaria“ für ein späteres Einschiebsel zu erklären, denn ein Interpolator würde sich gewiß deutlicher ausgedrückt haben. Es liegt daher näher anzunehmen, daß ein späterer Bearbeiter der passio diesen Satz wegen seiner Dunkelheit und Schwerverständlichkeit beiseite gelassen habe. Das gleiche gilt von der Phrase „catomis caedere“, welche aus dem Griechischen hergeleitet ist und in einem späteren Zeitalter ebenso, wie das Wort „lupanaria“, gar nicht mehr verstanden wurde.

Ein anderer größerer Passus ist in V und P nur darum weggeblieben, weil der Verfasser dieser Rezension aus Flüchtigkeit von einem Afra respondit auf ein anderes übersprang. So kommt es, daß die Antwort der Afra auf die Aufforderung des Richters, sie solle opfern, damit ihre Liebhaber ihr treu blieben und sie viel Geld verdiene, in V und P wie die Faust aufs Auge paßt, während in K alles vortrefflich klappt. Zur Verdeutlichung des Gesagten reihen wir den ganzen Passus hier an:

K

Judex Gaius dixit: Sacrifica, ut diligaris ab amatoribus tuis et, sicut semper dilecta es, habearis et inferantur tibi pecuniae multae ab eis.

Afra respondit: Pecunias execrables iam nunquam accipio, nam et, quas habui, expendi, quia non erant de bona conscientia, nam nolentes accipere aliquantos fratres meos pauperes etiam precibus exoravi, ut a me dignarentur accipere et pro peccatis meis orare. Si ergo, quae habui, a me abieci, quomodo potest fieri, ut quaererem accipere, quae iam quasi sordes abieci.

Judex dixit: Jam te Christus dignam non habet, sine causa vis eum Deum tuum dicere, qui

V (vgl. P)

Judex dixit: Magis sacrificia, ut diligaris ab omnibus amatoribus tuis, ut, sicut nunc usque dilecta es, ameris et multa tibi conferatur pecunia.

Afra respondit:

¹⁾ S. Beilage zur Augsb. Postztg. vom 13. Nov. 1897, S. 2. Anm. 10.

te suam non esse cognoscit; meretrix enim quae est dici non potest christiana.

Afra respondit: Christiana quidem ego nec dici mereor nec vocari sed misericordia Dei, quae non de meo merito, sed de sua pietate indicat, ipsa me ad hoc nomen admisit.

Judex Gaius dixit: Unde nosti, quia te admisit ad hoc nomen?

Afra respondit: In hoc me cognosco a facie Dei non esse proiectam, quia ad gloriosam confessionem nominis sancti permittor accedere, per quam me credo omnium meorum scelerum indulgentiam accepturam.

(Afra respondit:): Adhuc me cognosco non esse despectam a facie Dei, quia me ad hanc gloriosam passionem pervenire dignatus est, per quam credo me remissionem peccatorum meorum esse consecuturam.

Schon diese Proben lassen erkennen, wie unzuverlässig der Afratext des codex Vindobonensis ist. Noch klarer erhellt dies aber aus der Art und Weise, wie der Schreiber desselben das sog. additamentum (über welches Krusch N. A. 19, 13 f. ausführlich gehandelt hat, was Vielhaber ganz entgangen zu sein scheint) mit dem Texte der passio verband. Er geht mit den Worten „ministri vivam eam incenderunt apud urbem“ auf dieses additamentum über und behauptet dreist, daß die Henker zugleich mit Afra 27 (lies 25) andere verbrannt hätten. (sic!) Um dieser Schwierigkeit zu entgehen, will Vielhaber den Text der passio mit apud urbem abschließen, aber er übersieht, daß urbs in den Schriften der Römerzeit nie etwas anderes als die Hauptstadt Rom bezeichnet, also hier nicht etwa auf Augsburg, wie er meint, bezogen werden kann, welches in der passio zweimal civitas genannt wird. Die Worte apud urbem gehören vielmehr zum additamentum, das dem Schreiber von V in einer Fassung, wie sie Codex A5a bietet, vorgelegen haben muß. Wir stellen zum Vergleiche beide Texte einander gegenüber:

A5a

Eodem vero die apud urbem alii viginti quinque passi sunt, id est Quiriacus, Largio, Crescentianus, Ninia, Juliana, Bionide, Euticianus, Diomada, Carito, Phyladelphus, Agape, Petrus et

V

(ministri eam incenderunt) apud urbem et cum ea (!) alios viginti septem id est quirino, largion, criscentianum, ammiam, iuliam, leunina, euthicianum, diumercam, charieto-

alii tredecim pro nomine domini nostri Jesu Christi decollati sunt. Consummata sunt quae supra diximus VII Id. Aug. Benedicentes Dominum qui glorificat sanctos suos per bonam confessionem. Ipsi gloria et potestas in secula seculorum Amen.

nem, fideliam, agape, petrum et alii duodecim quorum nomina deus novit, qui pro nomine domini nostri iesu christi decollati sunt, qui glorificat sanctos suos per bonam confessionem in saecula saeculorum Amen.

Die vorstehenden Heiligennamen sind vom Verfasser des Additaments offenbar einem Martyrologium entnommen, in welchem den (schon vom Chronographen des J. 354 erwähnten) römischen Martyrern des 8. August: Cyriacus, Largus, Crescentianus, Memmia, Juliana die nikomedischen Martyrer desselben Tages: Leonides, Eutychianus, Diomedes, Chariton, Philadelphus, Agape angereiht waren, vgl. martyrol Hieronym. (ed. Duchesne) zum 8. August. Diesen fügte er noch einen Petrus¹⁾ mit 13 Ungenannten bei, um die Zahl der 25 Martyrer vollzumachen, welche nach eben dieser Quelle am gleichen Tage wie Afra gelitten hatten, s. mart. Hieron. zum 7. August:

„Romae Passio sanctorum XXV martyrum
In provincia retia civitate agusta Afrae Veneriae.“

Dieselben Martyrernamen finden sich auch in A3a, P7a und P7b (wo die Reihenfolge der Namen gestört ist), doch keine von diesen Handschriften macht, wie V, die 25 Blutzengen zu Leidensgefährten der hl. Afra und läßt sie erst verbrannt und dann enthauptet werden!

* * *

Nach alledem kann es keinem Zweifel unterliegen, daß V (wie P und A3a s. Krusch SS. rer. Merow. III, 50) nur einen abgekürzten Text der passio s. Afrae repräsentiert und daß der in V überlieferte Wortlaut noch dazu der verderbteste von allen ist.²⁾ Doch verdient bemerkt zu werden, daß V die aus der passio s. Pancratii stammenden Eingangsworte getreuer als K bewahrt hat:

Passio s. Pancratii
(Anal. Boll. X, 53 sq.)

cod. V. (vgl. P)

Cum esset persecutio et omnes christiani apprehensi et variis

cum christianis esset gloriosa persecutio et omnes christiani

¹⁾ Vgl. das alte martyrol. parvum Romanum bei Ado (Migne 123, 165) zum 7. August: „Romae Petri Julianae cum aliis XVIII.“

²⁾ Vielhaber ist nur darum für diesen Text voreingenommen, weil fast alles, was Krusch an der passio s. Afrae auszusetzen hatte, in V in Wegfall gekommen ist. Aber ich habe schon in der obenangeführten Beilage (s. oben Anm. 1) gezeigt, daß die Einwendungen von Krusch ganz ohne Belang sind.

suppliciis afflicti atque contradicentibus gloriosa passionis inferretur mors.

comprehensi et variis suppliciis afflicti compellerentur sacrificare atque contradicentibus et resistentibus gloriosae passionis adferretur mors.

(Fortsetzung folgt im nächsten Hefte.)

Die Orthodoxie des Rupertus von Deutz bezüglich der Lehre von der hl. Eucharistie.

Von P. Gregor v. Holtum, O. S. B. in Prag.

Bevor wir das angezeigte Thema in Angriff nehmen, sei es uns gestattet, im allgemeinen die theologische Stellung und Bedeutung des Rupertus durch einen neueren Auktor zeichnen zu lassen. „Rupert vertrat . . . die Richtung, . . . die in der Schule von St. Viktor mehr wissenschaftlich ausgebildet wurde — die Mystik.“ Gegenüber der einseitig spekulativen Richtung, welche durch den Kampf zwischen Nominalismus und Realismus notwendig befördert worden war, hatte sich als naturgemäße Reaktion die Mystik geltend gemacht. Sie zieht die Intuition der Methode vor und legt mehr Gewicht darauf, zum Herzen, als zum Verstande zu reden. Darum ist die Lehrweise der Theologen dieser Richtung nicht so schulmeisterlich, aber auch nicht so trocken, wie das oft bei den Scholastikern der Fall war, die in dem Streben nach Klarheit der Gedanken und Stärke der Beweisführung der Gefahr nicht entgehen konnten, Nachahmer des Aristoteles bis zur Monotonie seines Stiles zu werden. Die Mystiker, denen die Werke des hl. Augustin, dieses beredten Platonikers und die dem Areopagiten zugeschriebenen Schriften als hauptsächlichste Quelle für das Studium der Theologie dienten, näherten sich, indem sie die gemüthvolle Sprache des Herzens dem trockenen Raisonement vorzogen, auch hinsichtlich der Form in ihren Werken der Eleganz und dem Gedankenreichtum Platos.

Und dieser Richtung gehört auch Rupert von Deutz an, ein Schriftsteller, in dessen Erzeugnissen sich die Kraft des Gemüthes in wunderbarer Fülle und Tiefe offenbart. Ein sonst hervorragender Kirchenhistoriker hat die Werke Ruperts wortreiche Kommentare genannt.¹⁾ Wer immer sich mit den Schriften des Abtes von Deutz einigermaßen beschäftigt hat,

¹⁾ Hergenröther, Kirchengeschichte I, 968. — Bach, Dogmengeschichte des Mittelalters II., 244.